Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/714495/26

An
Partei mit Herz – kurz HERZ
****
****

per RSb

z. Hdn. des Parteivorstandes

Veröffentlichung Website

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.ª Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ" betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026, GZ StRH VII - 564631-2025, die bezogen auf den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ" hat gegen § 2 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie ihrem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025, der innerhalb der gesetzlichen Nachfrist übermittelt wurde, keinen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen hat. Gegen „Partei mit Herz – kurz HERZ" wird daher gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

1.500 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 1, 3 und 6, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1, 4 und 5 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung bei sonstiger Exekution auf das Konto **„Stadt Wien", IBAN: ****,** BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 714495-2026" einzuzahlen.

Veröffentlichung Website

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Mai 2026 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 564631-2025, zur politischen Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ" ein. Diese betraf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 und hatte nachstehenden Wortlaut:

> „**Vorliegender Sachverhalt**
>
> Die politische Partei ‚Partei mit Herz - kurz HERZ' trat als wahlwerbende Partei unter der Bezeichnung ‚HERZ - PLATTFORM OBDACHLOS - ARMUT - ARBEITSLOS - TEUERUNG (HERZ)' im Wahlkreis Favoriten zur Gemeinderatswahl und in den Bezirken 2., 3., 10., 12., 15. und 16. zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge übermittelte diese Partei innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wr. PartG festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inkl. 27. Oktober 2025) weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht an den StRH Wien. Aufgrund dessen forderte der StRH Wien die Partei am 28. Oktober 2025 zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichtes inkl. Prüfbericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens unter Setzung der gesetzlichen vierwöchigen Nachfrist bis 25. November 2025 auf. Auf die Mitteilungspflicht an den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat bei neuerlichem Versäumen der Frist wurde ausdrücklich hingewiesen (siehe Beilage A).

Ergänzend ist auf einen im Zeitraum 28. Oktober bis 5. November 2025 stattgefundenen Schriftverkehr zwischen dem Zustellungsbevollmächtigten der Partei, Herrn P****, und dem StRH Wien hinzuweisen. Obschon dieser aus Sicht des StRH Wien keine Relevanz für den gegenständlichen Sachverhalt aufweist, wird er der Vollständigkeit halber als Konvolut vorgelegt (siehe Beilagen B und C).

Am 19. November 2025 langte im StRH Wien innerhalb der gesetzlichen Nachfrist ein handschriftliches Schreiben der Partei mit dem Betreff ‚ABSCHLUSSBERICHT bezüglich Wiener Gemeinde und Bezirkswahl 2025' ein (siehe Beilage D). Darin wurde u.a. mitgeteilt, dass sich die Gesamtkosten für die Wahlwerbung zur Wien-Wahl 2025 auf insgesamt 2.140,-- EUR beliefen und sich dieser Betrag vorwiegend aus Kosten für Reisen und die Erstellung von Flyern und Unterstützungserklärungen zusammensetzte. Die handschriftliche Form der Einreichung auf postalischem Weg wurde mit einer unzureichenden Internetverbindung begründet. Dieses Schreiben wurde vom StRH Wien als Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 3 Wr. PartG anerkannt.

Da dieser Bericht entgegen § 2 Abs. 6 Wr. PartG nicht durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft wurde und zudem die Gliederung nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 4 leg. cit. entsprach, forderte der StRH Wien die Partei mit Schreiben vom 19. Februar 2026 unter Setzung einer zweiwöchigen Frist auf, die formellen Mängel zu beseitigen (siehe Beilage E). Hiezu wurde zur Unterstützung ein entsprechendes Gliederungsschema als Beilage übermittelt. Weiters wurde die Partei über die Rechtsfolgen gem. § 8 Abs. 5 leg. cit. informiert.

Mit Schreiben vom 3. März 2026 übermittelte die Partei das ausgefüllte Gliederungsschema, wobei die Gesamtsumme der Aufwendungen von 2.140,-- EUR - ohne weitere Untergliederung in die Unterpositionen a bis c - ausschließlich dem Posten „Direktwerbung" zugeordnet wurden (Beilage F). Da dem StRH Wien die nötigen Informationen vorlagen, um eine richtige Zuordnung selbst vorzunehmen, wurde von der Einholung einer weiteren Stellungnahme abgesehen und waren somit die Mängel durch Erhebungen des StRH Wien als beseitigt anzusehen.

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 3 Wr. PartG hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 leg. cit. in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem StRH Wien zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist ohne Abgabe dieses Berichtes hat der StRH Wien unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die politische oder wahlwerbende Partei aufzufordern, dies nachzuholen. Gemäß § 2 Abs. 6 leg. cit. muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim StRH Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 leg. cit. erfüllt, geprüft sein und der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 leg. cit. zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem StRH Wien zu übermitteln.

Veröffentlichung Website

Nach § 8 Abs. 5 Wr. PartG ist über eine politische oder wahlwerbende Partei unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrages für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem StRH Wien trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde oder diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5 leg. cit.) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen ist.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 2 Abs. 6 iVm § 8 Abs. 5 Wr. PartG vorliegt, da bei den am 19. November 2025 bzw. 3. März 2026 im StRH Wien eingelangten Wahlwerbungsberichten kein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens angeschlossen war."

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 18. Juni 2026 an „Partei mit Herz – kurz HERZ" mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu dem nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vorliegenden Verstoß gegen das Wiener Parteiengesetz – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – Stellung zu nehmen.

1.3. Am 6. August 2026 langte beim WUPPS per E-Mail folgende vom Obmann der Partei, K**** H****, gezeichnete Stellungnahme ein (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[…]" gekennzeichnet):

„[…]

Heute wiederhole ich das meine Kleinpartei keine öffentlichen Gelder, keine Mitgliedsbeiträge und auch keine Sponsoren hat.

Die Partei besteht nur aus diesem Umstand, durch die Anmeldung als eingetragene Partei.

Die Partei hat auch kein Parteikonto, da die betreffende Bank […] das Konto vor über 2 Jahren aufgelöst hat, da es praktisch keine Ein- und Ausgänge gab.

Ich habe ja am 3. 3. 2026 den gestückelten Wahlwerbungsbericht ohne externer Prüfung nachgereicht. Da für eine Prüfung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens keine Gelder vorhanden sind. Also würde nur über einen Kredit dies möglich sein. Und dies kann aus diesen Gründen gar nicht gemacht werden, weil es kein Konto und auch auf diesen auch keine Einnahmen stattfinden können.

Und ich als Obmann dieser Bewegung habe als Pensionist auch nur eine Pension in Höhe von monatlich […].

[…]"

Veröffentlichung Website

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[…]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. […]

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.

[…]

(6) Der Wahlwerbungsbericht gemäß Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt, geprüft sein. […]

Prüfung der Wahlwerbungsberichte durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer

§ 3. (1) […]

Veröffentlichung Website

(5) Der Prüfvermerk ist in den schriftlichen Prüfbericht aufzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen von der betroffenen politischen oder wahlwerbenden Partei an den Stadtrechnungshof zu übermitteln.

[…]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[…]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[…]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[…]

(4) Für den Fall der Überschreitung des in § 2 Abs. 1 geregelten Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße von bis zu 25 vH des Überschreitungsbetrages gegen die politische oder wahlwerbende Partei auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße von bis zu 75 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße von bis zu 150 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine Geldbuße von bis zu 200 vH des vierten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Mehrere politische oder wahlwerbende Parteien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) haften solidarisch.

(5) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt oder ist der Wahlwerbungsbericht derart mangelhaft, dass der Vorgang einer Nichtvorlage des Wahlwerbungsberichts gleichzuhalten ist, oder ist diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen.

[…]

Veröffentlichung Website

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Partei mit Herz – kurz HERZ" ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 5. März 2013 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).[1]

3.3. Die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ" hat als wahlwerbende Partei unter der Bezeichnung „PLATTFORM OBDACHLOS – ARMUT – ARBEITSLOS – TEUERUNG (HERZ)" an den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 teilgenommen. Sie ist im Wahlkreis Favoriten zur Gemeinderatswahl und im 2., 3., 10., 12., 15. und 16. Bezirk zur Bezirksvertretungswahl angetreten. Dabei konnte sie kein Mandat erlangen.

3.4. Innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inklusive 27. Oktober 2025) übermittelte die Partei weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers an den Stadtrechnungshof Wien.

3.5. Am 28. Oktober 2025 forderte der Stadtrechnungshof Wien die Partei gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist auf, die Berichte bis längstens 25. November 2025 zu übermitteln.

3.6. In weiterer Folge übermittelte die Partei dem Stadtrechnungshof Wien fristgerecht einen Wahlwerbungsbericht; einen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers hat die Partei bis dato nicht übermittelt.

3.7. In der vergangenen Wahlperiode hat die „Partei mit Herz – kurz HERZ" keine Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (vgl. https://www.wien.gv.at/politik/foerdergelder-fuer-parteien).

Veröffentlichung Website

[1] Vgl. Parteienregisterzahl: 500980, Stand: 16. September 2026; abrufbar unter https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien und der Stellungnahme der Partei vom 6. August 2026.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Nach § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof Wien die politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen zur Übermittlung aufzufordern. Gemäß § 2 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen des § 4 Wiener Parteiengesetz erfüllt, geprüft sein. Der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln.

5.2. Die politische Partei „Partei mit Herz – kurz HERZ“ hat dem Stadtrechnungshof Wien keinen ihren Wahlwerbungsbericht betreffenden Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt. Die Verpflichtung, dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz einen solchen Prüfbericht beizulegen, trifft nach dem Wiener Parteiengesetz – ohne Ausnahme – alle bei einer Wien-Wahl kandidierende Parteien und wurde von der betreffenden Partei sohin rechtswidrig nicht erfüllt.

5.3. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei ihrem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz keinen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz unter Anwendung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen. Die Geldbuße ist daher so zu bemessen, als wäre der Höchstbetrag von 5 Millionen Euro um genau 50 % überschritten worden. Daraus ergibt sich nach der Staffelung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße bis zu 2.562.500 Euro.

Veröffentlichung Website

5.4. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 den Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Die zum Parteiengesetz 2012 ergangene Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen kann daher auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz – auf den diese Bestimmung betreffend den Umfang der Geldbuße verweist – in Zusammenschau mit dem vorangehenden § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.5. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.6. Die Partei hat es gänzlich unterlassen, dem Stadtrechnungshof Wien den vom Gesetz geforderten Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zu übermitteln. Nach der Konzeption des Wiener Parteiengesetzes stellt dies einen erheblichen, im Hinblick auf den Kontrollzweck besonders gewichtigen Verstoß dar. Durch ihn werden die vom Gesetzgeber mit dem Prüfbericht verfolgten Transparenz-, Dokumentations- und Kontrollzwecke (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.) insgesamt wesentlich beeinträchtigt. Zudem ist bei der Bemessung der Geldbuße im vorliegenden Fall zu beachten, dass die Partei in einem Wahlkreis zur Gemeinderatswahl und in sechs Bezirken zur Bezirksvertretungswahl angetreten ist.

Veröffentlichung Website

Mildernd ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, dass die Partei keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat; das öffentliche Interesse an der Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen beschränkt sich damit im Wesentlichen auf die Einhaltung der „Wahlwerbungskostenobergrenze“ und umfasst konkret nicht auch die Verwendung öffentlicher Mittel. Außerdem ist zu beachten, dass der Partei mangels erreichter Mandate keine Möglichkeit zugekommen wäre, in der laufenden Wahlperiode eine Abgeltung der mit der Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung für gewöhnlich anfallenden Kosten in Form von Wiener Parteienförderung zu erhalten (vgl. § 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 39/2025).

In einer abwägenden Gegenüberstellung des gegenständlichen Verstoßes gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen erachtet der WUPPS daher eine Geldbuße von 1.500 Euro als angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Veröffentlichung Website

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

16. September 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website